

der Auhörung der heiligen Messe kann weder der Meister, noch seine Gehilfen entschuldigt werden. Würden die Gehilfen davon abgehalten, so müßten sie möglichst bald eine andere Anstellung suchen und könnten nur unterdessen entschuldigt werden, wenn sie bei Weigerung, unter Vernachlässigung der heiligen Messe den Dienst zu leisten, brotlos entlassen würden.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Nüchternheit vor der heiligen Kommunion.)

Frage: Bei einer Generalkommunion begegnet es einem angesehenen Herrn, der sonst selten zu den Sakramenten geht, daß er nach Mitternacht noch etwas genießt. Der Beichtvater, der am Morgen befragt wird, erwägt das Aufsehen, welches das Fernbleiben von der Kommunion machen würde, da der betreffende Herr am Vorabende vor allem Volke gebeichtet hatte, und gestattet deshalb, trotzdem daß das Nüchternsein gebrochen ist, die heilige Kommunion. Hat er recht gehandelt?

Antwort: Ein bloßes Aufsehen, welches durch das Fernbleiben von der heiligen Kommunion erregt würde, kann nicht als Grund gelten, jemand, der nicht mehr nüchtern ist, die heilige Kommunion zu gestatten. Im Falle jedoch, wo das Fernbleiben begründeten schweren Verdacht gegen den Betreffenden erregen würde, dürfte ein Entschuldigungsgrund vorliegen. Allein ein solcher hochgradiger Verdacht kann nur höchst selten angenommen werden, weil ein Brechen des Nüchternseins zu den Dingen gehört, welche bei jedem sich ereignen können. Um so weniger würde im vorliegenden Falle ein derartiger Verdacht begründeterweise gefaßt werden können, wenn der Betreffende am nächsten Tage öffentlich zur heiligen Kommunion schreiten kann.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

III. (Abgekürzte Absolutionsform.) Der Beichtvater Expeditus läßt bei Spendung des Fußakramentes an Konkurstagen alle im Rituale vorgeschriebenen Gebete aus und absolvirt bloß mit den Worten „ego te absolvo“, indem er sich für die Giltigkeit dieser Form auf den Römischen Katechismus beruft.

Frage: 1. Handelt Expeditus erlaubt und gältig? 2. Wenn nicht, welche Verpflichtungen folgen daraus für den Pönitenten und für seinen Konfessor?

Die sakramentale Form muß, um gältig zu sein, den Minister, das Subjekt und die Wirkung des Sakramentes ausdrücken. Letzteres scheint bei der Form „ego te absolvo“ nicht genügend zu geschehen, da das Wort absolvo nicht bloß die Sündenvergebung, sondern ebensowohl auch die Absolution von anderen Obligationen bezeichnen kann. Diese Schwierigkeit sucht Expeditus mit folgendem zu lösen: Der Pönitent hat seine Sünden gebeichtet und spricht mit ausdrücklichen Worten oder durch sein Warten auf die Absolution mit unzweideutigen Zeichen: „peto absolutionem a peccatis meis“ und der Beichtvater erfüllt diese Bitte mit den Worten: „ego te ab-